

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 beschlossen, die strahlentherapeutischen Leistungen des Kapitels 25 des EBM zu überprüfen und Änderungen, insbesondere zu Bewertungsabsenkungen, zum 1. Oktober 2021 zu beschließen. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Umsetzung der angekündigten Anpassungen.

3. Regelungsinhalt

Zur Änderung Nr. 1, 2, 10 bis 12 und 15

Es erfolgt die Aufnahme eines Abrechnungsausschlusses zwischen der Gebührenordnungsposition 25310 (Weichstrahl- oder Orthovolttherapie) und den Gebührenordnungspositionen 25341 (Bestrahlungsplanung II) und 25342 (Bestrahlungsplanung III). Die Leistungen der Bestrahlungsplanung II und III sind fortan ausschließlich im Zusammenhang mit Bestrahlungen mit einem Linearbeschleuniger berechnungsfähig.

Zur Abbildung der rechnerunterstützten Bestrahlungsplanung mit individueller Dosisplanung bei Weichstrahl- oder Orthovolttherapie erfolgt die Aufnahme einer neuen Leistung nach der Gebührenordnungsposition 25345 im Abschnitt 25.3.4 EBM.

Zur Änderung Nr. 3 bis 9

Unter Berücksichtigung der Präambel 25.1 Nr. 5 erfolgt die Aufnahme einer zusätzlichen Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen 25316, 25321 sowie 25325 bis 25329. Die genannten Gebührenordnungspositionen sind jeweils einmal am Behandlungstag

berechnungsfähig. Für eine zweimalige Berechnung der Gebührenordnungspositionen bedarf es einer besonderen Begründung.

Zur Änderung Nr. 13 und 14

Es erfolgt eine Anpassung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 25310, 25316 bis 25318, 25321, 25324 bis 25328 sowie 25340 bis 25343. Zudem werden Folgeänderungen im Anhang 3 EBM vorgenommen.

Zur Protokollnotiz

Im Rahmen der erneuten Überprüfung der strahlentherapeutischen Leistungen zum 30. Juni 2022 gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 werden weitere Bewertungsanpassungen sowie strukturelle Änderungen an den Gebührenordnungspositionen und der zugrunde liegenden Kalkulation geprüft und ggf. mit Wirkung zum 1. Juli 2022 beschlossen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.